



Newsletter 01/21

Sehr geehrte Kundinnen, sehr geehrte Kunden,

wir wünschen allen Lesern unseres Newsletters ein erfolgreiches Gefahrgut- und Gefahrstoffjahr 2021 und besonders Gesundheit in diesen Zeiten.

Auch in diesem Jahr werden wir wieder für Sie auf aus unserer Sicht wichtige Änderungen und Neuerungen hinweisen, die Ihnen dabei helfen sollen, Ihren Alltag rechtssicherer zu bewältigen. Wie bereits im vergangenen Jahr, bitten wir Sie ausdrücklich darum, durch Ihre konstruktive Kritik zur weiteren Verbesserung dieses Newsletters beizutragen.

Auf geht's ins neue Jahr 2021!

Ihr GBK-Newsletterteam

Hinweis zur Nutzung:

Blaue Textstellen enthalten im Internet hinterlegte umfangreichere PDF-Dokumente zum Download oder führen direkt auf Internetseiten.

GBK Online-Trainings im Februar

Termin	Thema	Referent
08.02.2021- 09:00 Uhr	Chinese Customs on inspection and supervision of import and export of hazardous chemicals	GBK China Ltd., C. Shen
15.02.2021 - 09:00 Uhr	Introduction to Australia Chemical Management: Australian Industrial Chemicals Introduction Scheme (AICIS)	GBK China Ltd., J. Li
18.02.2021 - 09:30 Uhr	GBK ONLINE-WORKSHOP: POISON CENTER NOTIFICATION	GBK Ingelheim, L. Kaiser
25.02.2021 - 10:00 Uhr	Excepted Quantity , 3.5 ADR, und De - Minimis Regelung	GBK Ingelheim, G. Seeger

Über die Links gelangen Sie direkt zur Anmeldung.

Europa und Global

Ausgangsstoffgesetz veröffentlicht

Am 9. Dezember 2020 wurde im Bundesgesetzblatt das Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) 2019/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 98/2013 veröffentlicht.

Mit diesem Durchführungsgesetz wird die EU-Verordnung 2019/1148 eingeführt, welche die Regulierung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe zum Ziel hat. Ausgangsstoffe sind beispielsweise Wasserstoffperoxid (≥ 12 Gewichtsprozent Wasserstoffperoxid in einer Lösung) oder Aceton. An das zuständige LKA müssen verdächtige Transaktionen gemeldet werden. Die Frage, ob eine Transaktion mit Ausgangsstoffen für Explosivstoffe als verdächtig einzustufen ist,

Newsletter 01/21

hängt von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab und ist nicht abstrakt allein aufgrund der erworbenen Menge einer Substanz zu beurteilen. Eine ausführliche Darstellung möglicher Indikatoren für verdächtige Transaktionen sind in den Leitlinien der EU-Kommission für die Durchführung der Verordnung (EU) 2019/1148 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe enthalten, die im Amtsblatt der EU veröffentlicht wurden und [hier](#) abrufbar sind.

VERORDNUNG (EU) 2020/2081 im Amtsblatt der EU veröffentlicht

Im Amtsblatt der EU wurde die VERORDNUNG (EU) 2020/2081 DER KOMMISSION vom 14. Dezember 2020 zur Änderung des Anhangs XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) betreffend Stoffe in Tätowierfarben oder Permanent-Make-up veröffentlicht. Die Verordnung ist am 4. Januar 2021 in Kraft getreten.

Mit der Verordnung wird in den Anhang XVII der REACH-Verordnung ein neuer Eintrag 75 aufgenommen. Die in Spalte 1 des Eintrags 75 definierten Stoffe dürfen nicht in Gemischen zur Verwendung für Tätowierzwecke in Verkehr gebracht werden. Gemische, die solche Stoffe enthalten, dürfen nach dem 4. Januar 2022 nicht für Tätowierzwecke verwendet werden, wenn der fragliche Stoff oder die fraglichen Stoffe unter den in Spalte 2 genannten Umständen vorhanden sind. Einzelheiten entnehmen Sie bitte der [Fassung der Kommissionsverordnung](#).

VERORDNUNG (EU) 2020/2096 im Amtsblatt der EU veröffentlicht

Im Amtsblatt der EU wurde die VERORDNUNG (EU) 2020/2096 DER KOMMISSION vom 15. Dezember 2020 zur Änderung von Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) in Bezug auf krebserzeugende, erbgutverändernde oder fortpflanzungsgefährdende Stoffe, unter die Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates fallende Produkte, persistente organische Schadstoffe, bestimmte flüssige Stoffe oder Gemische, Nonylphenol und Prüfverfahren für Azofarbstoffe veröffentlicht.

Mit der Verordnung werden verschiedene Einträge im Anhang XVII der REACH-Verordnung geändert:

- Eintrag 3 - Flüssige Stoffe oder Gemische, die bestimmte CLP-Einstufungskriterien erfüllen, Spalte 2: Streichung der Referenzierung auf R-Sätze; Streichung einer Review-Klausel nach Review ohne Identifizierung von Änderungsbedarf
- Eintrag 22 - Pentachlorphenol: Streichung wegen strengerer Regulierung unter POP-Verordnung
- Einträge 28 – 30 zu CMR-Stoffen: Neuer Punkt f) in Spalte 2 „Produkte, die Gegenstand der Verordnung (EU) 2017/745 sind“ (EU 2017/745: Medizinprodukte-Verordnung) sowie diverse Änderungen in den zugehörigen Anhängen (neue Einträge, harmonisierte Standards)
- Eintrag 46 – Nonylphenol, Nonylphenoethoxylate: Bezugnahmen auf die CAS-Nummer und die EG-Nummer in Spalte 1 Buchstabe a werden gestrichen
- Eintrag 67 – Bis(pentabromphenyl)ether (DecaBDE): Streichung wegen strengerer Regulierung unter POP-Verordnung
- Eintrag 68 - Perfluorooctansäure (PFOA): Streichung wegen strengerer Regulierung unter POP-Verordnung

Die Verordnung ist am 5. Januar 2021 in Kraft getreten. Einzelheiten entnehmen Sie bitte der [Fassung der Kommissionsverordnung](#).

Der Brexit ist vollzogen

Am 24.12.2020 haben die Brexit Verhandlungen zu einem EU/UK-Freihandelsabkommen geführt. Das Thema Chemikalien (Annex TBT-3) findet sich ab Seite 504 als integraler Bestandteil des

Newsletter 01/21

Abkommens. Sowohl die durch die CLP- als auch die REACH-Verordnung in der EU geregelten Sachverhalte fallen grundsätzlich in den Anwendungsbereich dieses Anhangs:

“Article 2: Scope

This Annex applies to the trade, regulation, import and export of chemicals between the Union and the United Kingdom in respect of their registration, evaluation, authorisation, restriction, approval, classification, labelling and packaging.”

Ziel ist es, den Handel zu erleichtern, aber die Standards können voneinander abweichen (Annex TBT-3 Art. 3 Abs. 2):

“The Parties acknowledge that the commitments made under this Annex do not prevent either Party from setting its own priorities on chemicals regulation, including establishing its own levels of protection in respect of the environment, and human and animal health.”

Weitere Informationen zum Freihandelsvertrag finden sich [hier](#).

Während dieser Anhang konkrete Aussagen zur Anwendung und Weiterentwicklung des UN GHS enthält (vgl. Art. 6 von Annex TBT-3), gibt es keine spezifischen Aussagen zum Umgang mit anderen chemikalienrechtlichen Pflichten (REACH, etc.), sondern nur allgemeine Aussagen zur Kooperationsabsicht (Artikel 7) und zum Informationsaustausch (Artikel 8). Aussagen zum Datenaustausch sind auf Absichtserklärungen und nicht-vertrauliche Daten begrenzt:

“The Parties commit to facilitating the exchange of non-confidential information between their responsible authorities, including through cooperation on electronic formats and tools used to store data.”

Während das Freihandelsabkommen in Bezug auf andere Aspekte, die Folgen des Brexits abmildert (z.B. zollfreier Handel), gibt es somit – soweit bisher ersichtlich – keine belastbaren Zusagen zur Datenteilung in Bezug auf erforderliche REACH-Registrierungen. Es wird deshalb von der weiteren praktischen Ausgestaltung der Kooperation zwischen der EU und UK abhängen, ob und wie weitgehend ggf. nicht-vertrauliche REACH-Daten zwischen den UK- und EU-Behörden geteilt werden.

Unternehmen sollten deshalb weiterhin auf Notifizierungen und Registrierungen gemäß UK-REACH vorbereitet sein und aktuelle Umsetzungshinweise beachten. Weitere Infos auf der Webseite UK [HSE Guidance](#).

Ankündigung zur Überprüfung der Routineanwendung und Überprüfung der 9. Charge der Registrierungsbescheinigungen für das Umweltmanagement von neuen chemischen Stoffen im Jahr 2020 in China

Gemäß den "Maßnahmen für das Umweltmanagement neuer chemischer Stoffe" und der "Mitteilung im Zusammenhang mit der Registrierung neuer chemischer Stoffe im Umweltmanagement" hat das Ministerium für Ökologie und Umwelt 40 neue Routinebenachrichtigungsdokumente für chemische Stoffe überprüft. Betroffen sind Changchun Petrochemical Co. Ltd. einschließlich Merck Optoelectronics Materials (Shanghai) Co. Ltd. Die Überprüfung und die Dokumente erfüllen die relevanten Anforderungen. Gemäß Artikel 20 der neuen Maßnahmen für das Umweltmanagement chemischer Stoffe werden die relevanten Informationen über den Antrag auf Zulassung der Registrierungsbescheinigung für das Umweltmanagement für neue chemische Stoffe veröffentlicht. Zum Originaltext geht's [hier](#).

Gefahrstoffe

Liste der nach der Stoff-Richtlinie als gesundheitsschädlich bewerteten Stoffe

Newsletter 01/21

Mit der Umsetzung der CLP-VO durch die Gefahrstoffverordnung war eine Ausweitung der Aufbewahrungs-/Lagerungsvorschriften gemäß § 8 Abs. 7 GefStoffV verbunden. Betroffen waren alle akut toxischen Stoffe und Gemische der Kategorie 3, die vor Umsetzung der CLP-VO als gesundheitsschädlich eingestuft waren. Für diese Stoffe und Gemische wurde eine Bestandsschutzklausel § 8 Abs. 7 GefStoffV festgelegt, die eine Ausnahme von der Lagerung unter Verschluss vorsieht.

Um diese Regelung praxistauglich zu machen, wurde von Seiten der Industrie eine Liste der nach der Stoff-Richtlinie als gesundheitsschädlich bewerteten Stoffe erstellt, für welche die Bestandsschutzklausel gilt. In der Neufassung der TRGS 510 wird auf diese [Stoffliste](#) nun verwiesen. Die Liste enthält nun 259 Stoffe, findet sich auf der [Internetseite der BAuA](#) und konkretisiert § 8 Absatz 7 Satz 4 GefStoffV.

Öffentliche Konsultation zur Beschränkung von gefährlichen Stoffen in Einwegwindeln

Frankreich hat einen Beschränkungsvorschlag für Stoffe in Einwegwindeln gemacht. Der Beschränkungsvorschlag zielt darauf ab, die Gesundheitsrisiken zu reduzieren, die mit dem Tragen von Einweg-Babywindeln bei Kindern und Säuglingen unter drei Jahren verbunden sind. Er umfasst rund 200 Substanzen, darunter polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAHs), Dioxine, Furane, PCBs und Formaldehyd. Der Beschränkungsvorschlag ist nun auf der Website der ECHA veröffentlicht und kann über ein [Webformular](#) kommentiert werden.

Registry of SVHC intentions

In das „Registry of SVHC intentions“ zur Identifizierung von Kandidatenstoffen (SVHC) für das REACH-Zulassungsverfahren wurden folgende Einträge aufgenommen:

Substance name	EC / List no	CAS no	Status	Expected date of submission	Submitter	Scope	Latest update
2,2-bis(bromomethyl)propane-1,3-diol (BMP); 2,2-dimethylpropan-1-ol, tribromo derivative, 3-bromo-2,2-bis(bromomethyl)-1-propanol (TBNPA); 2,3-dibromo-1-propanol (2,3-DBPA)	-	-	Intention	08/02/2021	Norway	Carcinogenic (Article 57a)	18/01/2021

Substance name	EC / List no	CAS no	Status	Expected date of submission	Submitter	Scope	Latest update
Glutaral	203-856-5	111-30-8	Intention	08/02/2021	Sweden	Respiratory sensitising properties (Article 57(f) - human health)	17/12/2020

Neues zur Harmonisierung der Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen

Folgende Änderungen bezüglich der Diskussion zur Harmonisierung der Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen (CLH) haben sich u.a. auf der Internetseite der ECHA ergeben:

Consultations on proposals

Den Sachstand zu eingereichten Vorschlägen bei der ECHA für ein CLH-Dossier finden Sie [hier](#).

- methyl 5-(2,4-dichlorophenoxy)-2-nitrobenzoate; bifenox (EC 255-894-7, CAS 42576-02-3); and
- reaction mass of N,N'-ethane-1,2-diylbis(decanamide) and 12-hydroxy-N-[2-[(1-oxodecyl)amino]ethyl]octadecanamide and N,N'-ethane-1,2-diylbis(12-hydroxyoctadecanamide) (EC 430-050-2, CAS -).

Submitted CLH proposals

Den Sachstand zu eingereichten Vorschlägen bei der ECHA für ein CLH-Dossier finden Sie [hier](#). Eine Veröffentlichung des Berichts und die offizielle Konsultation durch die ECHA erfolgen nach Überprüfung des Berichts.

- (RS)-S-sec-butyl-O-ethyl-2-oxo-1,3-thiazolidin-3-ylphosphonothioate; fosthiazate (ISO) (EC -, CAS 98886-44-3);
- 1,2-benzisothiazol-3(2H)-one (EC 220-120-9, CAS 2634-33-5);

Newsletter 01/21

- fenpropidin (ISO); (R,S)-1-[3-(4-tert-butylphenyl)-2-methylpropyl]piperidine (EC -, CAS 67306-00-7);
- 2,2'-ethylenedioxydiethyl dimethacrylate (EC 203-652-6, CAS 109-16-0);
- resorcinol; 1,3-benzenediol (EC 203-585-2, CAS 108-46-3); und
- benalaxyl (ISO); methyl N-phenylacetyl-N-2,6-xylyl-DL-alaninate (EC 275-728-7, CAS 71626-11-4).
- sodium 3-(allyloxy)-2-hydroxypropanesulphonate (EC 258-004-5, CAS 52556-42-0);
- 2,3-epoxypropyl neodecanoate (EC 247-979-2, CAS 26761-45-5);
- copper (EC 231-159-6, CAS 7440-50-8);
- 2-(dimethylamino)-2-[4-methylphenylmethyl]-1-[4-(morpholin-4-yl)phenyl]butan-1-one (EC 438-340-0, CAS 119344-86-4)
- acetone oxime (EC 204-820-1, CAS 127-06-0); und
- aqueous extract from the seeds of *Lupinus albus* (Fabaceae), germinated (EC -, CAS -).

Current CLH intentions

Absichtserklärungen zur Erstellung eines CLH-Dossiers werden im „Registry of Intentions“ veröffentlicht. Die Registry finden Sie [hier](#).

- N-(2-chloro-6-fluorobenzyl)-N-ethyl-?,?,?-trifluoro-2,6-dinitro-p-toluidine; flumetralin (ISO) (EC -, CAS 62924-70-3) und
- boron compounds, with the exception of those specified elsewhere in Annex VI to CLP (EC -, CAS -).

Withdrawn CLH intentions and submissions

Zurückgezogene CLH Absichten und Einreichungen werden [hier](#) veröffentlicht.

- Keine Änderungen

Erweiterung der Kandidatenliste unter REACH

die Kandidatenliste für das Zulassungsverfahren unter REACH wurde um die folgenden beiden Stoffe erweitert:

#	Substance name	EC number	CAS number	Reason for inclusion	Examples of use(s)
1	Bis(2-(2-methoxyethoxy)ethyl)ether	205-594-7	143-24-8	Toxic for reproduction (Article 57 (c))	Solvent/extraction agent.
2	Diocetyl tin dilaurate, stannane, dioctyl-, bis(cocoacyloxy) derivs., and any other stannane, dioctyl-, bis(fatty acyloxy) derivs. wherein C12 is the predominant carbon number of the fatty acyloxy moiety	-	-	Toxic for reproduction (Article 57 (c))	Not registered under REACH. The mono-constituent form of the substance (dioctyltin dilaurate) is used as an additive in the production of plastics and rubber tyres.

Für das Inverkehrbringen bestehen nunmehr ggf. folgende Informationspflichten:

- für Lieferanten von Erzeugnissen gegenüber ihren industriellen und gewerblichen Kunden sowie auf Verbraucheranfragen, wenn die Konzentration eines SVHC über 0,1 % liegt (vgl. Art. 33 der REACH-Verordnung).
- für Lieferanten von Erzeugnissen gegenüber der ECHA, wenn die Konzentration eines SVHC über 0,1 % liegt, auf Basis von § 16f des Chemikaliengesetzes (Umsetzung von Art. 9 der Abfallrahmenrichtlinie).

Newsletter 01/21

- für Hersteller/Importeure von Erzeugnissen gegenüber der ECHA gemäß Artikel 7 Absätze 2 und 3 der REACH-Verordnung.

Für SVHC müssen außerdem Sicherheitsdatenblätter gemäß Artikel 31 der REACH-Verordnung erstellt werden. Wenn SVHC als Komponenten in Gemischen in Konzentrationen von mindestens 0,1% vorkommen, sind ggf. entsprechende Angaben im Kapitel 3.2 des Sicherheitsdatenblatts erforderlich.

Überarbeitete Guideline zum Sicherheitsdatenblatt veröffentlicht

Im Juni 2020 ist die Anpassung des Anhang II „Anforderungen an die Erstellung des Sicherheitsdatenblatts“ der REACH-VO im EU-Amtsblatt erschienen. Aufbauend darauf wurde am 16. Dezember 2020 die Version 4.0 zur „[Guidance on the compilation of safety data sheets](#)“ auf der ECHA-Website veröffentlicht. Entscheidend in dem Zusammenhang ist die Übergangsfrist im Abschnitt 1.3 auf Seite 10 & 11 der aktualisierten Guideline bis zum 31.12.2022.

TRGS 510 wird neu gefasst

Auf der Internetseite der BAuA findet sich die [Vorabversion der TRGS 510](#). Diese Version soll im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBL) veröffentlicht werden. Die offizielle Veröffentlichung der Neufassung ist für Anfang 2021 [hier](#) zu erwarten.

Gefahrgutrecht

ADN 2021 verkündet

Im BGBl 2020 Teil II Nr. 21 vom 14. Dezember 2020 wurde die Achte Verordnung zur Änderung der Anlage zum ADN-Übereinkommen (8. ADN-Änderungsverordnung – 8. ADNÄndV) vom 23. November 2020 verkündet. Damit wurde das Europäische Übereinkommen vom 26. Mai 2000 über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) in der als Anlageband beigefügten Verordnung in der vom 1. Januar 2021 an geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Verordnung ist am 1. Januar 2021 in Kraft getreten.

Fragenkatalog für die Prüfung von Gefahrgutbeauftragten

Der Fragenkatalog für die Vorbereitung auf die Prüfung von Gefahrgutbeauftragten wurde auf den Stand 1. Januar 2021 aktualisiert.

Aufgrund der Änderungen der internationalen Vorschriften für den Gefahrguttransport im Straßen- und Schienenverkehr, sowie in der Binnenschifffahrt und Seeschifffahrt werden ab dem 1. Januar 2021 für die Prüfungen zum Gefahrgutbeauftragten, die ab diesem Zeitpunkt gültigen Vorschriften nach ADR/RID/ADN 2021 und IMDG-Code 40-20 zugrunde gelegt.

Die aktuelle Version des Fragenkatalogs berücksichtigt die ab 1. Januar 2021 gültigen Regelungen. Zu den Prüfungsfragen geht's [hier](#).

Deutschland zeichnet multilaterale Vereinbarungen M333 und M334 (ADR)

Am 25. Januar 2021 hat Deutschland die multilateralen Vereinbarungen M333 und M334 (ADR) gezeichnet. Dabei handelt es sich um eine Verlängerung der M330, aufgesplittet in die Verlängerung der Fahrerbescheinigungen (M333) und die Verlängerung der Bescheinigungen für Gefahrgutbeauftragte (M334). Alle Schulungsbescheinigungen für Gefahrgutbeauftragte, deren Geltungsdauer zwischen dem 1. März 2020 und dem 1. September 2021 endet, bleiben bis zum 30. September 2021 gültig. Gleiches gilt für Bescheinigungen für die Fahrzeugführerschulung.

Die Anwendbarkeit in Deutschland ist unmittelbar mit der Zeichnung gegeben. Die Multilateralen Vereinbarungen werden in Kürze auf der Internetseite der United Nations Economic Commission for Europe (UNECE) veröffentlicht. Weitere Unterzeichnerstaaten finden Sie [hier](#).

Covid-19-Pandemie

Newsletter 01/21

Corona-ArbSchV im Bundesanzeiger veröffentlicht

Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) wurde im Bundesanzeiger verkündet. Zur Verordnung geht's [hier](#). Die Verordnung ist am 27.01.2021 in Kraft getreten.

Coronavirus-Impfverordnung

Am 21.12.2020 wurde die Coronavirus-Impfverordnung im Bundesanzeiger offiziell veröffentlicht. Die Verordnung kann [hier](#) eingesehen werden. In Bezug auf Beschäftigte der Privatwirtschaft sieht die Verordnung Ziffer 4 vor, dass u.a. Personen in besonders relevanten Positionen in Unternehmen der kritischen Infrastruktur einschl. der Pharmawirtschaft ebenfalls priorisiert werden.

Ausnahmeregelung/Fristverlängerung für einen zulassungspflichtigen Stoff in Verwendungen zu Bekämpfung der Covid-19-Pandemie

Die EU-Kommission hat eine EU-Verordnung ((EU) 2020/2160) zur Anpassung des Eintrags 42 des REACH-Anhangs XIV am 21.12.2020 veröffentlicht, um weiterhin „Verwendungen von 4-(1,1,3,3 Tetramethylbutyl)phenol, ethoxyliert“ für die Erforschung, Entwicklung und Herstellung von Arzneimitteln sowie in Medizinprodukten zu ermöglichen, die zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie eingesetzt werden. Die Änderung des REACH-Anhangs XIV ist am 22.12.2020 in Kraft getreten und gilt rückwirkend ab dem 04.07.2020. Zur Verordnung geht's [hier](#).

Erneut aktualisierte SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel veröffentlicht

Die aktualisierte SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel wurde auf der Internetseite der BAuA als [Vorabversion](#) veröffentlicht. Eine offizielle Veröffentlichung im gemeinsamen Ministerialblatt wird noch erfolgen. Wichtige Themen der Aktualisierung sind:

- Abtrennungshöhe (beide sitzen = 1,5m; einer steht & einer sitzt = 1,8m; beide stehen = 2m), die Abtrennungen müssen nun auch nicht mehr täglich gereinigt werden, sondern nur bei Kontamination
- Lüftung (Ventilatoren, z.B. in der Produktion, können unter bestimmten Umständen weiter verwendet werden)
- Wasserkanister dürfen zum Reinigen der Hände verwendet werden, wenn kein Wasseranschluss vorhanden ist
- Arbeitsabläufe auf Baustellen wurden als Beispiele einbezogen
- Qualität der Lüftung
- Einsatz von Sekundärluftgeräten (Luftreinigern)

Arbeitsmedizinische Empfehlung (AME) aktualisiert

Das Bundesministerium für Arbeit (BMAS) hat die Arbeitsmedizinische Empfehlung (AME) zum „[Umgang mit aufgrund der SARS-CoV-2-Epidemie besonders schutzbedürftigen Beschäftigten](#)“ aktualisiert.

In der Corona-Pandemie müssen Arbeitgeber zum Schutz der Beschäftigten die Gefährdungsbeurteilung anpassen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen treffen; und zwar für alle Tätigkeiten und alle Beschäftigten. Für manche Beschäftigte kann es sein, dass die generellen Schutzmaßnahmen zum Infektionsschutz nicht ausreichen. Nach Aussage des Robert Koch-Instituts haben bestimmte Personengruppen (zum Beispiel Menschen mit Vorerkrankungen, Ältere) ein höheres Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf. Sie benötigen deshalb besonderen Arbeitsschutz.

Betriebsärztinnen und Betriebsärzte können Arbeitgeber und Beschäftigte dazu beraten. Die Beurteilung der Wechselwirkungen zwischen Arbeit und Gesundheit ist die Kernkompetenz der Arbeitsmedizin. Beschäftigte können sich im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge individuell beraten lassen. Dabei geht es nicht um die Frage, ob die betreffende Person noch gesund genug für die Arbeit ist, sondern darum, welche besonderen Arbeitsschutzmaßnahmen für sie persönlich getroffen werden müssen.

Newsletter 01/21

Die vorliegende aktualisierte Arbeitsmedizinische Empfehlung (AME) des Ausschusses für Arbeitsmedizin (AfAMed) unterstützt Ärztinnen und Ärzte dabei, bestmöglichen Arbeitsschutz für besonders schutzbedürftige Beschäftigte zu identifizieren.

Arbeitsschutz

Arbeitsschutzkontrollgesetz veröffentlicht

Im Bundesgesetzblatt wurde am 30.12.2020 das Gesetz zur Verbesserung des Vollzugs im Arbeitsschutz (Arbeitsschutzkontrollgesetz) veröffentlicht. Es ist in wesentlichen Teilen am 01.01.2021 in Kraft getreten. Weitere Infos dazu [hier](#).

Ziel des Gesetzes ist „geordnete und sichere Arbeitsbedingungen in der Fleischindustrie herzustellen“. Darüber hinaus werden bundesweit einheitliche Regeln zur Kontrolle der Betriebe und zur Unterbringung der Beschäftigten auch in anderen Branchen festgelegt.

- Es wird eine jährliche Mindestbesichtigungsquote von 5 Prozent der im jeweiligen Land vorhandenen Betriebe eingeführt (Zielvorgabe bis 2026).
- Die Einrichtung einer Bundesfachstelle für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin dient unter anderem dem Monitoring der Umsetzung der Mindestbesichtigungsquote.
- Befugnisse für Aufsichtsbehörden, die Besichtigungen von Betrieben mit einem hohem Gefährdungspotential zu priorisieren und bei Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber eine schriftliche Arbeitsschutzvereinbarung zu verlangen.
- Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Ministerverordnung bei epidemischer Lage von nationaler Tragweite zur Festlegung bundeseinheitlich besonderer Arbeitsschutzanforderungen.
- Beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ein Ausschuss für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit verankert, der übergreifende Aufgaben wahrnimmt und das Arbeitsschutzgesetz konkretisiert.
- Ermöglicht wird die Datenübermittlung zwischen den Arbeitsschutzbehörden der Länder und den Unfallversicherungsträgern zu durchgeführten Betriebsbesichtigungen, um ihre Zusammenarbeit zu verbessern. Außerdem können künftig die Arbeitsschutzbehörden in alle Unterlagen Einsicht nehmen, die Auskunft über die Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes geben.
- In der Arbeitsstättenverordnung werden für die Unterbringung von Beschäftigten in Gemeinschaftsunterkünften innerhalb und außerhalb des Betriebsgeländes Mindestanforderungen an die Bereitstellung festgeschrieben, die im staatlichen Regelwerk konkretisiert werden.
- Im Arbeitszeitgesetz wird der Bußgeldrahmen aktualisiert und der Höchstbetrag für das Bußgeld von bisher 15.000 Euro auf künftig 30.000 Euro verdoppelt. Die Bußgeldrahmen im Arbeitsschutzgesetz und im Jugendarbeitsschutzgesetz werden entsprechend angeglichen.

TRGS 410 angepasst

Im gemeinsamen Ministerialblatt (GMBL) wurde am 08.01.2021 die Anpassung der TRGS 410 „Expositionsverzeichnis bei Gefährdung gegenüber krebserzeugenden oder keimzell-mutagenen Gefahrstoffen der Kategorien 1A oder 1B“ veröffentlicht. Zur Veröffentlichung geht's [hier](#).

Zentrales Thema der Anpassung ist die Konkretisierung der Berücksichtigung von Tätigkeiten im Labor im Zusammenhang mit einer dermalen Gefährdung. Nicht notwendig ist die Aufnahme von laborüblichen Mengen im Rahmen von Labortätigkeiten unter Einhaltung der Anforderungen der TRGS 526 „Laboratorien“ in das Verzeichnis. Besteht jedoch nach der Gefährdungsbeurteilung gemäß TRGS 401 eine dermale Gefährdung durch Hautkontakt mit

Newsletter 01/21

hautresorptiven krebserzeugenden oder keimzell-mutagenen Gefahrstoffen, müssen diese in einem Expositionsverzeichnis geführt werden.

Anpassungen zur TRGS 902 und 910 veröffentlicht

Am 13.01.2020 wurden im gemeinsamen Ministerialblatt (GMBL) die im Ausschuss für Gefahrstoffe am 17./18.11.2020 verabschiedeten Anpassungen zur TRGS 903 und TRGS 910 veröffentlicht.

[TRGS 910 „Risikobezogenes Maßnahmenkonzept für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen“](#)

Aufnahme 4,4'-Methylenbis(2-chloranilin) (MOCA) in Anlage 1 von TRGS 910 „Liste der stoffspezifischen Akzeptanz- und Toleranzkonzentrationen“

AK: 10 µg/m³

TK: 410 µg/m³

Änderung des bestehenden Eintrags für Epichlorhydrin in Anlage 1 von TRGS 910 „Liste der stoffspezifischen Akzeptanz- und Toleranzkonzentrationen“

AK: 0,5 ppm bzw. 1,9 mg/m³

TK: 2 ppm bzw. 8 mg/m³

[TRGS 903 „Biologische Grenzwerte“](#)

Anpassung der „Liste der biologischen Grenzwerte“ für 1,4-Dichlorbenzol, N,N-Dimethylacetamid, 1,4-Dioxan, Hydrogenfluorid, Selen und seine anorganischen Verbindungen

[Ankündigungen TRGS 903 und TRGS 910 \(Stand 17. November 2020\)](#)

Ankündigung der Übernahme

- von DFG BAT-Werten in die TRGS 903 (siehe Bearbeitungsliste Seite 2) für n-Heptan, 2,4-Toluylendiisocyanat, 2,6-Toluylendiisocyanat, Toluylendiisocyanate Gemisch
- des DFG EKA-Wert für Trichlorethen in die TRGS 910

Die Übernahme der Ankündigungen in die TRGS 903 bzw. 910 ist nach 6 Monaten geplant. In diesen 6 Monaten ist eine fachliche Kommentierung möglich.

Neue Seminartermine für 2021

Die neuen Seminartermine für 2021 sind ab sofort auf unserer Webseite unter "Trainings und Seminare" online buchbar. Zum Trainingsprogramm unserer Tochtergesellschaft GBK China geht's [hier](#).

Wir möchten darauf hinweisen, dass unsere Seminare weiterhin ausschließlich online durchgeführt werden, Qualität und Qualifikation werden dadurch nicht beeinträchtigt!

Neu in unserem Seminarprogramm:

Poison Center Notification am 28.9.2021

Gesetzlicher Hintergrund und praktische Umsetzung der Notifizierung von gefährlich eingestuften Mischungen über das ECHA Submission Portal. Zur Anmeldung geht es [hier](#).

Wählen Sie aus den verschiedenen Kategorien (bitte anklicken):

Newsletter 01/21



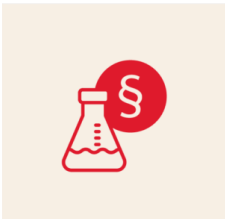
[GEFAHRSTOFFSEMINARE](#)



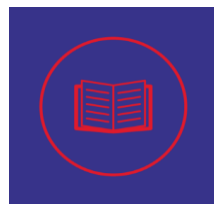
[GEFAHRGUTSEMINARE](#)



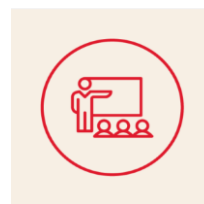
[ARBEITSSCHUTZSEMINARE](#)



[INT. CHEMIKALIENRECHT](#)



[SPEZIALSEMINARE](#)



[INHOUSE SEMINARE](#)

Alle Seminare sind auch als Inhouseschulungen buchbar!

Mit den GBK-Seminaren können Sie VDSI-Punkte für Ihren **Weiterbildungsnachweis** erwerben.



VDSI-PUNKT
Umweltschutz



VDSI-PUNKT
Arbeitsschutz



VDSI-PUNKT
Brandschutz

Weitere Informationen zu unseren Seminaren finden Sie [hier](#).

Wir freuen uns über Ihre Anmeldung.

Das machen wir mit Links

Social Media

GBK ist auch auf Facebook, LinkedIn und Xing für Sie da.



Das Letzte

§ 2 Abs. 3a StVO

Wer ein kennzeichnungspflichtiges Fahrzeug mit gefährlichen Gütern führt, muss bei einer Sichtweite unter 50 m, bei Schneeglätte oder Glatteis jede Gefährdung anderer ausschließen und wenn nötig den nächsten geeigneten Platz zum Parken aufsuchen.

Newsletter 01/21



Sie möchten diesen Newsletter nicht mehr erhalten? Bitte einfach auf den folgenden Link klicken: [Newsletter abbestellen](#) und Ihre Mail-Adresse wird aus unserem Verteiler entfernt.



Impressum:

GBK GmbH Global Regulatory Compliance, Königsberger Str. 29, 55218 Ingelheim
HRB 22073 Geschäftsführer: Björn Noll; Thomas Jost
Tel.: 0 6132 / 98 290 – 0, Fax: 0 6132 / 84 68 5, Mail: gbk@gbk-ingelheim.de
Für die Richtigkeit der externen Links übernehmen wir keine Gewähr.